



Merkblatt
zum Schutz erdverlegter Trinkwasseranlagen,
Trinkwasserrohrleitungen und Kabel (Leitungen)
bei Bauarbeiten

Um Schäden an Leitungen zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

1. Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf **öffentlichem und privatem Grund** mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken Arnsberg durch Anforderung von Leitungsplänen über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Leitungen einzuholen, bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauvorhabens sind neue Erkundigungen einzuholen,

aus Sicherheitsgründen sind vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen durch Probeaufgrabungen festzustellen, jegliche Aufgrabung im Bereich von Leitungen der Stadtwerke Arnsberg ist rechtzeitig bekannt zu geben,

im Bereich von Leitungen so zu arbeiten, dass deren Beschädigung ausgeschlossen ist, seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen, sämtliche Grabungen und Tiefbauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Gültigkeit der Planauskunft

Die Planauskunft ist max. 3 Monate nach zur Verfügungstellung der Unterlagen durch die Stadtwerke Arnsberg gültig. Dabei dürfen zwischen Planauskunft und Baubeginn nicht mehr als 14 Tage liegen; andernfalls wird eine erneute Auskunft erforderlich. Für die genannten Fristen ist das auf dem Bestandsplan vermerkte „Datum der Erstellung“ maßgebend.

3. Lage der Leitungen

Die Stadtwerke Arnsberg verlegt ihre Leitungen sowohl in öffentlichem als auch auf privatem Grund und gibt, soweit möglich, Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Leitungen.

Die Überdeckung beträgt in der Regel:

- bei Trinkwasserleitungen
0,80 - 1,00 m in privatem und öffentlichem Grund

- bei Kabeln
0,60 - 0,80 m

Durch spätere Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen, Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Dritter können Veränderungen eingetreten sein.

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden (z. B. Absperrarmaturen, Messkabel, Be- und Entlüfter,

Rohrstützen, Schächte), die seitlich abzweigen und / oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis in Höhe der Geländeoberfläche reichen.

Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Leitungen können keine Angaben gemacht werden. Bei deren Auffinden sind die Stadtwerke Arnsberg zu informieren.

Kreuzungen mit anderen Leitungen sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Leitungen nicht erforderlich wird.

Die folgenden Abstände zu Leitungen und ihren Einbauten sind bei Kreuzungen und Parallelverlegung aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:

- 0,20 m bei Kreuzungen
- 0,40 m bei Parallelverlegungen

Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Arnsberg nicht unterschritten werden. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit den Stadtwerken Arnsberg abzustimmen.

4. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Jedes Freilegen von Leitungen ist den Stadtwerken Arnsberg sofort zu melden.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtwerke Arnsberg an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung sämtliche zum Schutz der Leitungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Der Mitarbeiter der Stadtwerke Arnsberg ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Anweisung zu erteilen.

Im Einzelnen sind folgende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

- 4.1 Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Leitungen und ihrer Einbauten ausgeschlossen sind.
- 4.2 Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z. B. durch Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckung) mit Baufahrzeugen befahren werden.
- 4.3 In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur mit besonderer Vorsicht ausgehoben werden – **Handschachtung!**
- 4.4 Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden.
Vor Beginn der Rammarbeiten ist durch die bauausführende Firma der Nachweis zu erbringen, dass durch die Rammarbeit keine Schädigung der Leitung auftritt. Im Bereich von Guss- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.
- 4.5 Geplante Aufgrabungen im 15 m-Bereich vor den Widerlagern von Brücken sind den Stadtwerken Arnsberg so rechtzeitig anzuzeigen, dass vorhandene Kompensatoren in freiverlegten Leitungen durch die Stadtwerke Arnsberg vor Beginn der Aufgrabungen fachgerecht gesichert werden können.
- 4.6 Freigelegte, aufgehängte oder abgestützte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden.
- 4.7 Freigelegte Leitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderungen zu sichern (durch Aufhängung oder Abstützung; keine Verwendung von Seilen).
Gegen Leitungen darf nicht abgesteift werden.
Ein Aufhängen oder punktueller Unterstützen von Graugussleitungen ist wegen der damit verbundenen Bruchgefahr absolut untersagt.

- 4.8 Kreuzen Leitungen eine Baugrube, so sind für sie im Verbau ausreichend bemessene Durchdringungsöffnungen, -schlitze vorzusehen. Durch Baugruben dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.
- 4.9 Wärmequellen sind grundsätzlich dem Bereich der Trinkwasserversorgungsanlagen fernzuhalten.
- 4.10 Im Baustellenbereich befindlichen Anlagen der Stadtwerke Arnsberg, wie z. B. Armaturen, Rohrstützen, Messkabel, Be- und Endlüfter, Schächte, die an der Geländeoberfläche durch Straßenkappen und Hinweisschilder erkennbar sind, dürfen nicht mit Baumaterialien, Boden usw. bedeckt werden.
Insbesondere dürfen keine Straßenkappen durch Asphaltierungsarbeiten o. ä. überdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Leitung sofort nach erster Aufforderung der Stadtwerke Arnsberg vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.
- 4.11 Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden. Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind entsprechend beigefügtem Auszug aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 125 Pkt. 3 vorzusehen. Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit den Stadtwerken Arnsberg unbedingt Kontakt aufzunehmen.
- 4.12 Vor dem Verfüllen des Rohrgrabens einer freigelegten Leitung sind die Stadtwerke Arnsberg vom Bauunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie die einwandfreie und betriebssichere Lage der Leitung, die Dichtheit der Rohrverbindungen und den Zustand der Rohrumhüllung überprüfen und notwendige Reparaturen durchführen kann.
- 4.13 Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten, dabei darf die Rohrlage nicht verändert und die Rohrumhüllung nicht beschädigt werden.
Zur Herstellung der Sohle unter freigelegten Leitungen ist nur geeigneter, verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden. Die verlegte Leitung muss in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Sand umgeben sein.
Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.
Auf Anforderung der Stadtwerke Arnsberg ist vom Unternehmer ein Verdichtungsnachweis zu erbringen, dies gilt besonders für den 15 m-Bereich vor den Brückenwiderlagern vor Brückenleitungen.
Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe über der Leitung wieder eingelegt werden. Neues Trassenwarnband kann bei den Stadtwerken Arnsberg angefordert werden.

5. Maßnahme bei Schadensfällen

Wasseraustritte und Beschädigungen von Leitungen sind den Stadtwerken Arnsberg **sofort** telefonisch unter der folgenden Störmeldenummer (Tag und Nacht besetzt) mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden:

02932 / 7601.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Arnsberg abstimmen.
- Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Stadtwerke Arnsberg an der Baustelle zu verbleiben.